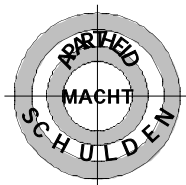


International Campaign on Apartheid-Caused Debt in Southern Africa



An die Redaktionen Politik und Wirtschaft

02.12.2004

Klagen von Apartheid-Opfern abgewiesen – Berufung angekündigt

Am 29. November 2004 lehnte John Sprizzo, Richter am Bezirksgericht des Southern District of New York die Zulassung mehrerer vor zwei Jahren eingereichter Klagen von Opfern und Überlebenden der Apartheid ab. Das betrifft auch die Klage von Khulumani, der wichtigsten Selbsthilfeorganisation von Apartheid-Opfern mit 32.000 Mitgliedern in Südafrika. Sie richtet sich gegen 23 internationale Konzerne, darunter Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank, Daimler Chrysler und Rheinmetall.

„Wir geben nicht auf. Wir wissen, dass ein langer und schwieriger Weg vor uns liegt, Gerechtigkeit zu erreichen, aber wir werden ihn gehen“, hieß es in einer Presseerklärung von Khulumani, in der die Organisation gleichzeitig ankündigte, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

In ihrer Begründung nennen die Khulumani-Anwälte besonders die folgenden problematischen Aspekte des Urteils:

- Das Urteil kommt einer Missachtung internationaler Konventionen und Rechtsnormen gleich, welche die Apartheid als Verbrechen gegen die Menschheit verurteilten und zum Boykott des Apartheidregimes aufriefen.
- Der Richter hat es unterlassen, zwischen der juristisch präzise auf konkrete Fälle schwerer Menschenrechtsverbrechen zugeschnittenen Khulumani-Klage und den anderen, pauschal argumentierenden Sammelklagen, wie denen des US-Anwalts Ed Fagan, zu differenzieren.
- Das Urteil interpretiert die vom obersten US-Gerichtshof am 29. Juni 2004 gefassten Grundsatzentscheide zum *Alien Tort Claims Act**, der rechtlichen Grundlage der Klagen, sehr restriktiv, misst aber andererseits politischen Stellungnahmen der US-Regierung und der südafrikanischen Regierung sowie wirtschaftlichen Interessen großes Gewicht bei.

Laut Theo Kneifel, dem Leiter der Kirchlichen Arbeitsstelle Südliches Afrika (KASA) in Heidelberg, wird die entscheidende Frage sein, ob sich Richter Sprizzo im Berufungsverfahren mit seiner Entscheidung durchsetzt, die Beihilfe („aiding and abetting“) zu schweren Menschenrechtsverletzungen, wie sie den beklagten Unternehmen zur Last gelegt wird, grundsätzlich nicht als Verletzung internationalen Rechts anzuerkennen, obwohl dies von namhaften internationalen Rechtsquellen wie den Nürnberger Prozessen gestützt wird. Die letztgültige Entscheidung darüber wird weit reichende Konsequenzen für die rechtlichen Möglichkeiten haben, internationale Unternehmen für ihre Unterstützung verbrecherischer Regime zur Verantwortung zu ziehen.

„Die Khulumani-Klage ist ein wichtiger Testfall für zivilrechtliche Entschädigungsklagen“, so Anne Jung von medico international. „Die deutsche Kampagne für Entschuldung und Entschädigung im Südlichen Afrika wird Khulumani deshalb auch im weiteren Prozessverlauf unterstützen.“

* Die rechtliche Basis der Klage ist, wie auch im Falle der Sammelklagen durch Ed Fagan, das amerikanische Gesetz des Alien Tort Claims Act, der für die Mehrheit von Menschenrechtsklagen in den letzten 20 Jahren in Amerika die Grundlage bildete. Nach diesem Gesetz können nicht-amerikanische BürgerInnen amerikanische, oder internationale in den USA niedergelassene Konzerne verklagen, falls eine kausale Beziehung zwischen der Tätigkeit der Unternehmen und der erlittenen Schäden hergestellt werden kann. Dabei muss es um Verletzungen internationalen Völkerrechts oder von anerkannten Menschenrechten gehen.

Für Nachfragen und Interviewwünsche stehen Ihnen zur Verfügung:

Theo Kneifel, Kirchliche Arbeitsstelle Südliches Afrika (KASA) Tel. 06221 43336-12

Anne Jung, medico international, Tel. 069 94 43 827

Weitere Hintergrundinformationen finden sich unter www.medico.de (aktiv) und www.woek.de/KASA